

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium

In der Fassung des Beschlusses des Senats vom 02.11.2022

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 5 LHG BW sowie § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit hat der Senat am 22.06.2022 die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen.

Sie wurde am 11.11.2022 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Allgemeine Grundsätze	2
§ 4 Nachteilsausgleich	3
§ 5 Hochschulzugang	3
§ 6 Regelstudienzeit, Verlängerung der Studiendauer	3
§ 7 Studienaufbau und Lehrangebot	4
§ 7a Studienkommission für Master und Weiterbildung	4
§ 7b Studiengangsleitung	5
§ 8 Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium	6
§ 9 Prüfungsleistungen	6
§ 9a Prüfungsvorleistungen	7
§ 10 Prüferinnen und Prüfer	7
§ 11 Anerkennung und Anrechnung	8
§ 12 Arten der Prüfungsleistungen	8
§ 12a Mündliche Prüfungsleistungen in Form von Bild-Ton-Übertragung	11
§ 12b Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien	11
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung und Bildung von Noten	11
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12

§ 15 Nichtbestehen	13
§ 15a Erlöschen eines Prüfungsanspruchs	13
§ 16 Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen und bewertenden Prüfungsvorleistungen	14
§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und bewertenden Prüfungsvorleistungen	14
§ 18 Prüfungsakten	14
Abschnitt II: Abschlussprüfung und Zertifikat	15
§ 19 Bestehen der Abschlussprüfung	15
§ 20 Bildung der Gesamtnote und Vergabe des Zertifikats in den Zertifikatsprogrammen	15
§ 21 Ungültigkeit der Abschlussprüfung	15
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	15
§ 22 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung	15
§ 23 Auslaufen von Kontaktstudienangeboten	16
§ 24 Inkrafttreten	16
Abschnitt IV: Spezielle Regelungen zu den jeweiligen Kontaktstudienangeboten	16
§ 25 Zertifikatsprogramm „Leistungen SGB II“	16
§ 26 Zertifikatsprogramm „Vermittlung“	16
§ 27 Modul „Beratungsorientiertes Controlling“	17
§ 28 Modul „Erweiterte Beratungskompetenz“	17
§ 29 Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“	18

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Kontaktstudienangebote (Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsmodulen) der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.

§ 2 Ziel des Studiums

1Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. 2Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die im Studium entwickelten Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte anzuwenden, indem Wissen sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen verknüpft wird. 3Die Absolventinnen und Absolventen können die im Studium erworbenen Kompetenzen in berufspraktischen Kontexten einsetzen. 4Darüber hinaus fördert das Studium die personalen und sozialen Kompetenzen sowie das gesellschaftliche Engagement.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

1Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern. 2Bei der Ausgestaltung des berufsbegleitenden Studiums achtet sie auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. 3Bei der Festsetzung von Terminen zur Erbringung von Prüfungsleistungen werden Mutterschutzfristen und die Elternzeit beachtet.

§ 4 Nachteilsausgleich

(1) ¹Weist eine Studentin oder ein Student durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen in einer bedarfsgerechten Form, gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. ²Sofern unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 1 die Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 und § 9a sowie 12 dieser Ordnung wegen einer Erkrankung begehrt wird, muss dieser Antrag während der Bearbeitungszeit gestellt werden. ³Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet. ⁴Eine Verlängerung kann jedoch nur um maximal die Zeit erfolgen, die vom Beginn einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit bis zum regulären Abgabezeitpunkt verblieb. ⁵Wurde die Bearbeitungszeit über den Abgabezeitpunkt hinaus verlängert und tritt währenddessen eine Arbeitsunfähigkeit ein, verlängert diese den Bearbeitungszeitraum daher nicht. ⁶Tritt innerhalb von weniger als 14 Tagen vor dem Abgabezeitpunkt zusätzlich zu einer Arbeitsunfähigkeit eine Prüfungsunfähigkeit ein, bewilligt der Prüfungsausschuss abweichend von den Sätzen 4 und 5 eine Verlängerung um maximal 14 Tage.

(2) ¹Gleiches gilt, wenn die oder der Studierende durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft macht, dass er/sie wegen der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von nach § 14 Absatz 1 SGB XI pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit wird bei Entscheidungen über den Nachteilsausgleich wegen Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen beteiligt.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzrechte für Studierende entsprechend den Schutzfristen für Studierende nach dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung wird ermöglicht. ²Das Ablegen von Prüfungen innerhalb dieser Zeit ist möglich, sofern dies von dem/der Studierenden gewünscht wird.

§ 5 Hochschulzugang

(1) ¹Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. ²Das Nähere regelt die Zulassungsordnung für das Kontaktstudium.

(2) ¹Mit Zugang der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Mitglied der Hochschule in der Bezeichnung der Studentin bzw. des Studenten. ²Als Mitglied hat die oder der Studierende das Recht, die im jeweils vorgesehenen Zertifikatsprogramm oder Weiterbildungsmodul vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu besuchen und im Rahmen des bestehenden Prüfungsanspruchs Prüfungen abzulegen. ³Die oder der Studierende hat die Pflicht, alle Regelungen der Hochschule zu beachten. ⁴Die oder der Studierende hat darüber hinaus die Pflicht, die Lernplattform ILIAS mindestens einmal pro Woche zu Zwecken der Kenntnisnahme von offiziellen Informationen der Hochschule einzusehen sowie Prüfungen über die Lernplattform ILIAS an die Hochschule zu senden, soweit der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium keine andere Art des Einreichens vorgibt.

§ 6 Regelstudienzeit, Verlängerung der Studiendauer

(1) ¹Das Kontaktstudium wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. ²Die Regelstudienzeit ist abhängig von dem jeweiligen Kontaktstudienangebot. ³Nähere Regelungen zu den jeweiligen Kontaktstudienangeboten werden in § 25 ff. getroffen.

(2) ¹Die Studiendauer kann auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium im Einverständnis mit der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit verlängert werden, wenn das Studium

- a) wegen längerer Krankheit,
- b) durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
- c) aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen)

unterbrochen wurde und das Studienziel ansonsten nicht erreicht werden kann. ²Die Semester müssen dann nicht in einem Zug durchlaufen werden. ³Erworbene ECTS-Punkte und Prüfungsvorleistungen bleiben erhalten und werden bei einer späteren Fortsetzung des Studiums anerkannt.

(3) ¹Während der Beurlaubung vom Studium gem. § 6 Abs.2 können von der oder dem Studierenden keine Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen abgelegt werden.

§ 7 Studienaufbau und Lehrangebot

(1) ¹Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst thematisch zusammenhängende Stoffgebiete, die inhaltlich, strukturell und didaktisch an den Qualifikationszielen des Moduls ausgerichtet sind. ³Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen. ⁴Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. ⁵ECTS-Punkte beschreiben den Arbeitsaufwand, den zugelassene Studierende mit Prüfungsanspruch leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. ⁶Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums. ⁷Einem ECTS-Punkt liegt ein studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 Zeitstunden zugrunde.

(2) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen, Studieninhalte und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

(3) ¹Es gibt Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP). ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch. ³Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem Angebot auswählen.

(4) Die Hochschule setzt für die Unterstützung der Lehre und für die Administration eine elektronische Lernplattform ein.

§ 7a Studienkommission für Master und Weiterbildung

(1) ¹Die Hochschule entwickelt das Curriculum des Masterstudiengangs und der Weiterbildungsangebote kontinuierlich weiter. ²Zu diesem Zweck wird eine ständige Kommission eingerichtet. ³Die Kommission entwickelt Impulse zur Weiterentwicklung des Studiengangs. ⁴Sie bündelt die fachliche und strukturelle Fortentwicklung des Studiengangs, greift Belange der Studierenden und geschäftspolitische Entwicklungen der Trägerin auf und arbeitet mit den Fachgruppen zusammen.

(2) ¹Die Kommission berät das Rektorat und den Senat. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Identifikation von curricularen Anpassungsbedarfen, Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung bestehender Curricula
- b) Erarbeitung von Empfehlungen zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen aufgrund von curricularen Anforderungen
- c) Erarbeitung von Empfehlungen zur Anpassung der SPO
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung der (Re-)Akkreditierung des Masterstudiengangs (Programmakkreditierung)

- e) Erarbeitung von Empfehlungen zur Qualitätssicherung in Abstimmung mit der Evaluationskommission
 - f) Konkrete Aufgaben aus dem Senat und Rektorat heraus zu behandeln. Diese können sich vor dem Hintergrund einer Hochschulstrukturentwicklung und geschäftspolitischen Entwicklungen der Trägerin ergeben.
- (3) Die Kommission hat folgende Zusammensetzung:
- a) die Studiengangsleitung Wissenschaftliche Weiterbildung als Vertreterin oder Vertreter ihrer bzw. seiner Fachgruppe
 - b) eine Professorin oder ein Professor oder Lehrkraft je weiterer Fachgruppe; dabei sollten mindestens ein Senatsmitglied und eine Lehrkraft vertreten sein
 - c) zwei Jahrgangssprecherinnen oder -sprecher
 - d) zwei Absolventinnen oder Absolventen (bis einschl. 3 Jahre nach Studienabschluss) in beratender Funktion
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zentrale der BA (POE 2) in beratender Funktion
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der BA-Berufspraxis SGB III (Agentur für Arbeit) in beratender Funktion
 - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der BA-Berufspraxis SGB II (gemeinsame Einrichtung) in beratender Funktion.
- (4) 1Die Leitung der Kommission obliegt der Studiengangsleitung für Wissenschaftliche Weiterbildung. 2Die Kommissionsleitung koordiniert die Bestellung/Wiederbestellung der Mitglieder. 3Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag des Senats und der Fachgruppen. 4Die Mitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

§ 7b Studiengangsleitung

- (1) 1Für die Koordination und Sicherstellung des Studienangebots in den Weiterbildungsprogrammen gemäß den akkreditierten Curricula/der Weiterbildungsprogramme und deren Weiterentwicklung wird vom Lehrkörper eine Studiengangsleitung für die wissenschaftliche Weiterbildung gewählt. 2Wahl und Amtszeit der Studiengangsleitung regelt die Wahlordnung, Abschnitt E.
- (2) Die Studiengangsleitung gehört der Studienkommission (§ 7a) an.
- (3) 1Zu den Aufgaben der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters für die wissenschaftliche Weiterbildung gehört insbesondere
- a) auf ein ordnungsgemäßes, vollständiges und kohärentes, campusübergreifend abgestimmtes Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt,
 - b) die Prüfung und Zulassung von Wahlpflichtmodulen und externen Angeboten,
 - c) die fachliche Aufsicht der Studienschwerpunktwahl sowie
 - d) die Mitwirkung am Qualitätsmanagement.
- 2Hierbei sollen Entwicklungspotenziale und Problemlagen im Lehrbetrieb und der Curricula identifiziert und in relevante Bereiche transportiert werden.
- (4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist für grundsätzliche Belange zu den weiterbildenden Studiengängen bzw. Programmen bzw. Studienbereich Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Studierende bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ihr/ihm zugeordneten Studiengänge bzw. Studienbereiche.
- (5) Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter informieren mindestens jährlich die zuständigen Organe der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit über die wesentlichen

Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und berichten in der Hochschullehrendenversammlung (HLV).

§ 8 Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium

(1) 1Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium ist für die Organisation der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen die Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Fragen. 2Er ist insoweit insbesondere zuständig für:

- a) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- b) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- c) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- d) Entscheidungen über die Einziehung von Zertifikaten,
- e) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Abschlussprüfung,
- f) Entscheidungen bezüglich Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- g) Entscheidungen über die Teilnahme am Studium mit einer verlängerten Regelstudienzeit gem. § 28 Abs.2,
- h) Stellungnahmen zu Entscheidungen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) 1Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium besteht aus der Studiengangsleitung Wissenschaftliche Weiterbildung, einer Professorin oder einem Professor sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrkräfte. 2Außerdem gehören dem Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium zwei Studierende aus einem der Kontaktstudienangebote sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studierendenservice mit beratender Stimme an. 3Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat bestellt. 4Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. 5Wiederbestellung ist möglich.

(3) 1Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. telefonisch zugeschaltet ist. 2Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. 3Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) 1Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium. 2Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium übertragen. 3Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zu informieren.

(5) 1Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium wird ein Protokoll angefertigt.

(6) 1Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen. 2Er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Studien- und Prüfungsordnung. 3Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium oder der bzw. des Vorsitzenden sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) 1Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungsleistungen. 2Prüfungsleistungen sind studienbegleitende individuelle Leistungen,

die von einer oder einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und einer Bewertung und Benotung unterliegen.

(2) 1Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den, des jeweiligen Moduls zugeordneten, ECTS-Punkten entspricht. 2Bei erfolgreich erbrachter Prüfungsleistung wird die Anzahl der für das Modul vorgesehenen ECTS-Punkte erzielt. 3Die Abschlussprüfung ist „bestanden“, wenn die Gesamtzahl der in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot zu erlangenden ECTS-Punkte erreicht wird.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jeder/s einzelnen zu prüfenden Studierenden erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(4) Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot zugelassen ist und im Falle der Kontaktstudienangebote in § 28 und § 29 alle definierten Prüfungsvorleistungen „bestanden“ hat.

(5) 1Die Art der jeweils geforderten Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn des Studiensemesters von der oder dem Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt. 2Die Studierenden werden über die Lernplattform ILIAS rechtzeitig über den Termin und die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, die Hilfsmittel sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer informiert. 3Wird von der oder dem Studierenden ein Nachteilsausgleich gemäß § 4 angestrebt, muss der Antrag vor Erbringung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung gestellt werden.

(6) Der Studierendenservice der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit bestätigt die Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen und führt die entsprechenden Nachweise.

§ 9a Prüfungsvorleistungen

(1) 1Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die eine Prüfungsleistung inhaltlich vorbereiten, vor der Prüfungsleistung erbracht werden müssen und für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlich sind. 2Bewertende Prüfungsvorleistungen sind Prüfungsvorleistungen, denen ein Element der Bewertung im Sinne einer Entscheidung für „bestanden“ oder „nicht bestanden“ immanent ist. 3Curriculare Prüfungsvorleistungen sind Prüfungsvorleistungen, die kein bewertendes Element im Sinne von Satz 2 beinhalten, sondern sich in der reinen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im in der Modulbeschreibung vorgesehenen Umfang erschöpfen.

(2) Bewertungende Prüfungsvorleistung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist das Portfolio gemäß § 12 Abs. 11.

(3) Curriculare Prüfungsvorleistungen nach Absatz 1 Satz 3 sind

- a) die Supervision (SV),
- b) -die individuelle Lernbegleitung (iLB) und
- c) die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (TP) in den vom Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium bezeichneten Fällen.

(4) Die Modulbeschreibungen dienen der Information der Studierenden über Ziele, Inhalte, organisatorische Aspekte und Prüfungsvorleistungen des jeweiligen Moduls und haben einen verbindlichen Charakter.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

1Die Abnahme von Prüfungsleistungen obliegt in der Regel den Professorinnen und Professoren. 2Lehrkräfte und Lehrbeauftragte können nach § 8 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. 3Prüfungsleistungen werden in der Regel von den Lehrenden der jeweiligen Module abgenommen. 4Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Ausbildung und

Praxis erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11 Anerkennung und Anrechnung

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. ²Es wird insofern auf die nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg jeweils geltenden Vorschriften verwiesen.

(2) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast, dass der Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. ³Der Antrag auf Anrechnung muss vor Erbringung der Prüfungsleistung nach dieser Ordnung gestellt werden. ⁴Eine ergebnisorientierte Antragstellung ist somit unzulässig.

(3) Die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich, wenn eine Teilleistung anerkannt werden soll.

(4) ¹Bei ausländischen Bildungsabschlüssen erfolgt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG BW. ²Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) ¹Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können unter Beibringung geeigneter Nachweise auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. ²Eine Anrechnung ist möglich, wenn die dabei bewältigten Anforderungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens bis zur Hälfte der für das Kontaktstudium vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Durch Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die, in den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls beschriebenen, Kompetenzen erfolgreich entwickelt haben.

(2) ¹Folgende Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- (a) Hausarbeit
- (b) Studienarbeit
- (c) Klausur
- (d) Kolloquium
- (e) Referat
- (f) Projektarbeit
- (g) IT-gestützte Arbeit
- (h) Portfolio
- (i) Posterpräsentation

² Ein Modul schließt jeweils mit einer Prüfungsleistung ab, eine Kombination von mehreren Prüfungsleistungen pro Modul ist nicht möglich, eine Kombination aus einer Prüfungsleistung und einer bzw. mehreren Prüfungsvorleistungen ist dagegen zulässig.

(3) ¹Eine Kombination von zwei nach (2) Satz 1 möglichen Prüfungsleistungsarten in einem Modul ist nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich, sofern dies zu Beginn der Modullaufzeit gemäß § 9 Absatz 5 dieser Ordnung bekannt gegeben wird und der für die Erbringung der Prüfungsleistung erforderliche Zeitaufwand den der Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte entspricht. ²Die Prüferin oder der Prüfer kann zu Beginn der Modullaufzeit mehrere Prüfungsleistungen zur Wahl stellen, wobei jede oder jeder Studierende innerhalb einer angemessenen Frist frei wählen kann; eine Auslosung zu einer Prüfungsleistungsart oder die Begrenzung der Anzahl der Prüfungsleistungsarten ist unzulässig. ³Soweit sich eine Studierende oder ein Studierender nicht einer Prüfungsleistung zuordnet, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über die Prüfungsleistungsart.

(4) ¹Die Hausarbeit nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (a) ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden /interdisziplinären Aufgabenstellung, die innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten ist. ²Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit wird von den Prüferinnen oder Prüfern zum Beginn des Studientrimesters festgelegt und bekanntgegeben. ³In geeigneten Fällen kann von den Studierenden verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in der Lehrveranstaltung mündlich vorzutragen und zu erläutern. ⁴Es gilt § 9 Absatz 3 dieser Ordnung. ⁵Die Frist für die Bearbeitung darf drei Wochen nicht unterschreiten.

(5) ¹Die Studienarbeit nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (b) ist eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Gegenständen eines Moduls, deren Bearbeitungszeit zwei Wochen nicht überschreiten und deren Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgestellt werden sollen. ²In der Aufgabenstellung kann insbesondere bei praxisorientierten Arbeiten festgelegt werden, inwiefern auf ansonsten übliche wissenschaftliche Standards verzichtet werden kann.

(6) ¹Die Klausur nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (c) ist eine schriftliche Prüfungsleistung, in der die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches Fragestellungen bearbeiten und Wege zur Lösung finden können. ²Die Dauer beträgt insgesamt 90 Minuten und kann in zwei gleiche Teile geteilt werden. ³Eine Klausur oder ein Teil von ihr kann, soweit er nicht mit mehr als 30 % in die Gesamtbewertung eingeht, im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) durchgeführt werden.

(7) ¹Das Kolloquium nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (d) ist eine mündliche Prüfung, in der bis zu vier Studierende in einer Prüfungsgruppe in einem Modul geprüft werden. ²Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin bzw. Student mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Kolloquium ist von zwei Prüfenden, ggf. unter Zuhilfenahme einer Protokollantin bzw. eines Protokollanten, abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen beantworten und in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ⁵Durch das Kolloquium soll ferner festgestellt werden, ob die oder der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt und mit den geläufigen Methoden des Faches Fragestellungen bearbeiten und Wege zur Lösung finden kann. ⁶Kolloquien können von den Prüfenden ganz oder teilweise hochschulöffentlich durchgeführt werden, sofern keiner der zu prüfenden Studierenden widerspricht. ⁷Die Teilnahme der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) ¹Das Referat gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (e) umfasst:

- (a) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in mündlicher freier Rede, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme stichpunktartiger Notizen und

- (b) eine maximal sechsstufige schriftliche Ausarbeitung eines Themas unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

2Die schriftliche Ausarbeitung muss spätestens zum Zeitpunkt des Referats abgegeben werden. 3Die Bewertung des Referates muss anhand eines von der Prüferin oder dem Prüfer verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden. 4Ein Referat kann unter Beachtung von § 9 Abs. 3 dieser Ordnung von maximal zwei Studierenden zusammen abgelegt werden. 5Die Dauer der Prüfung beträgt je geprüfter Person mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten.

(9) 1Die Projektarbeit nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (f) ist eine Gruppenarbeit. 2Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht) und/oder durch eine mündliche Präsentation nachzuweisen. 3Art und Weise der Präsentationen von Ergebnissen oder Zwischenergebnissen bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. 4Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung. 5Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten sollte die Dauer des Semesters nicht überschreiten.

(10) 1Bei der IT-gestützten Arbeit nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (g) müssen die Studierenden mittels PC Sachverhalte (Aufgaben), z.B. unter Verwendung von Fachanwendungen lösen. 2Die Dauer beträgt 90 Minuten, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes 3 Satz 1 vor. 3Voraussetzung eines computerunterstützten Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmenden zugeordnet werden können (Authentizität). 4Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität). 5Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.

(11) 1Die Portfolio-Prüfung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (h) bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen. 2Die Portfolio-Prüfung setzt sich aus unterschiedlichen, semesterbegleitenden Prüfungselementen zusammen. 3Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere das Protokoll, die Reflexion, das Kurzreferat, der Kurztest, das Prüfungsgespräch, die Bearbeitung von Übungsaufgaben, der Programmwurf und der Gestaltungsentwurf an. 4Die Portfolio-Prüfung besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Prüfungselementen. 5Als Bestandteile der Portfolio-Prüfung sind Prüfungselemente unzulässig, soweit sie dem inhaltlichen Umfang einer Einzelprüfungsleistung nach § 12 SPO entsprechen. 6E-Portfolios sind netzbasierte Sammelmappen, die verschiedene digitale Medien und Services integrieren und auch im E-Learning eingesetzt werden. 7Die einzelnen Prüfungselemente werden separat gewichtet, woraus sich die Gesamtnote der Portfolioprüfung ergibt. 8Die Anzahl und die Art der Prüfungselemente sowie die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungselement müssen zu Beginn des Moduls festgelegt und durch Aushang oder über die Lernplattform bekanntgegeben werden.

(12) Eine Posterpräsentation nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (i) ist ein mit dem Medium Poster visuell unterstützter mündlicher Vortrag, in dem der/den Zuhörenden die Ergebnisse wissenschaftlicher und/oder praktischer Themenstellungen in Form von Postern dargeboten werden. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, die Ergebnisse einer wissenschaftlichen und/oder praktischen Themenstellung zusammenzufassen, durch Poster zu visualisieren und die/den Zuhörenden vortragen und/oder erläutern zu können. Der zeitliche Umfang beträgt mindestens 15 Minuten und maximal 20 Minuten. Die Posterpräsentation kann in Form einer Einzel- oder Gruppenpräsentation erfolgen. Erfolgt sie in Form der Gruppenpräsentation, müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

(13) Mündliche Prüfungsleistungsformen werden grundsätzlich in der Sprache erbracht, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

(14) Ist eine Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 Satz 1 nach Ablauf der Regelstudienzeit zu erbringen, so gelten für die Bearbeitungszeit die genannten Fristen.

(15) Die Aus- und Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt grundsätzlich über den Studierendenservice.

(16) ¹Die Hochschule kann weitere Einzelheiten zu den in Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen regeln. ²Dabei ist auf eine Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen zu achten.

§ 12a Mündliche Prüfungsleistungen in Form von Bild-Ton-Übertragung

¹Mündliche Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können in einem Bild-Ton-Format durchgeführt werden, auch wenn sich dabei die oder der Studierende und die Prüferinnen bzw. Prüfer an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der HdBA aufhalten und die Studierenden ihre Einwilligung in Textform vorab erteilt haben. ²Die betreffende mündliche Prüfung oder mündliche Präsentation wird zeitgleich in Bild und Ton an die Orte übertragen, an denen sich die Prüferinnen und Prüfer sowie die Studierenden aufhalten. ³Die Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung im Bild-Ton-Format ist ausschließlich unter Verwendung eines dem datenschutzrechtlichen Standard entsprechenden Videokonferenzsystems zulässig. ⁴Eine Aufzeichnung der Prüfung durch die Beteiligten ist unzulässig. ⁵Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die im Bild-Ton-Format durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Prüfung zu beenden. ⁶Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

§ 12b Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

¹Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz anderer elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen und die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ²Insofern wird auf die Regelungen des geltenden Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg verwiesen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung und Bildung von Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander bewertet. ²Soweit für die Bewertung der Prüfungsleistungen Noten zu verwenden sind, ergeben sich diese aus den numerischen Werten von 1,0 bis 5,0.

Note	Beschreibung	numerischer Wert
sehr gut	eine Leistung, die weit über den Anforderungen liegt	1,0 und 1,3
gut	eine Leistung, die über den Anforderungen liegt	1,7 und 2,0 und 2,3
befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht	5,0

³Prüfungsvorleistungen nach § 9a (2) werden als nicht benotete Prüfungsleistungen mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) ¹Als Bewertungshilfsgröße innerhalb von Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (a) bis (g) und (i) können Bewertungspunkte verwendet werden. ²Soweit Bewertungspunkte verwendet werden, ergibt sich die Zuordnung zwischen Bewertungspunkten und numerischem Wert verbindlich aus folgender Tabelle:

Bewertungspunkte (Prozent Anteile)	numerischer Wert	Note
100 bis 95	1,0	sehr gut
unter 95 bis 90	1,3	
unter 90 bis 85	1,7	gut
unter 85 bis 80	2,0	
unter 80 bis 75	2,3	
unter 75 bis 70	2,7	befriedigend
unter 70 bis 65	3,0	
unter 65 bis 60	3,3	
unter 60 bis 55	3,7	ausreichend
unter 55 bis 50	4,0	
unter 50 bis 0	5,0	nicht ausreichend

(3) 1Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 ergibt sich die Gesamtbewertung als Durchschnittsnote. 2Es ist nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma zu berücksichtigen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. 3Die Noten lauten dann:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,4
gut	bei einem Durchschnitt von 1,5 bis einschließlich 2,4
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,5 bis einschließlich 3,4
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,5 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt von 4,1 oder schlechter.

Bewertende Prüfungsvorleistungen bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(4) 1Bewertende Prüfungsvorleistungen werden von der Prüferin bzw. von dem Prüfer nach Maßgabe von § 9a Abs.1 Satz 2 bewertet. 2Als „nicht bestanden“ ist eine Leistung dann zu bewerten, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) 1Eine Prüfungsleistung bzw. eine bewertende Prüfungsvorleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder von der Prüfung zurücktritt. 2Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung bzw. eine bewertende Prüfungsvorleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) 1Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen verbunden mit einem Antrag auf Rücktritt unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss angezeigt und glaubhaft gemacht werden. 2Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen müssen, die grundsätzlich am Tag der Prüfung, von der zurückgetreten werden soll, erfolgt ist. 3In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/s von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. 4Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird dem Antrag stattgegeben. 5Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht und beim Studierendenservice geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt davon unberührt. 6Nimmt eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis ihrer bzw. seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eines anderen wichtigen Grundes an einer Prüfungsleistung nach §§ 9, 9a dieser Ordnung teil, kann dies nachträglich nicht mehr im Rahmen eines Rücktritts geltend gemacht werden.

(3) Bei der Einhaltung von Fristen oder den Gründen für ein Versäumnis oder einen Rücktritt steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von dieser oder diesem zu betreuenden Angehörigen gleich.

(4) 1Die Studierenden haben bei der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen schriftlich zu versichern, dass ihre Prüfungsleistung - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend

gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Arbeit weder ganz noch in Teilen Gegenstand einer anderen Modulprüfung gewesen ist. ²Jede schriftliche Prüfungsleistung- bzw. Prüfungsvorleistung nach § 12 dieser Ordnung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ³Schriftliche Prüfungsleistungen können zum Zweck zukünftiger Plagiatsprüfungen elektronisch für bis zu 10 Jahren über die geplante Regelstudienzeit hinaus gespeichert und verarbeitet werden.

(5) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung bzw. seiner bewertenden Prüfungsvorleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung bzw. seine bewertende Prüfungsvorleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung bzw. die bewertende Prüfungsvorleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet und (bzw.) „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen ausschließen.

(6) Ein Rücktritt von Teilleistungen oder einzelnen Portfolioelementen ist nicht möglich; eine Anrechnung bereits erbrachter Teilleistungen erfolgt nicht.

§ 15 Nichtbestehen

(1) ¹Wurde eine Prüfungsleistung bzw. eine bewertende Prüfungsvorleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet und mit „bestanden“ bewertet, ist die Prüfungsleistung bzw. die bewertende Prüfungsvorleistung „nicht bestanden“. ²Das Nichtbestehen wird der oder dem Studierenden bekannt gegeben. ³Sie bzw. er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls wie und zu welchem Termin die Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung wiederholt werden kann.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung bzw. eine bewertende Prüfungsvorleistung endgültig „nicht bestanden“, verliert die oder der Studierende damit den Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot und kann nach § 9 Abs. 4 nicht zu weiteren Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen in diesem Kontaktstudium zugelassen werden. ²In diesem Fall stellt die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung endgültig „nicht bestanden“ ist.

§ 15a Erlöschen eines Prüfungsanspruchs

¹Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn

- (a) das Arbeitsverhältnis rechtswirksam beendet ist,
- (b) der Prüfungsanspruch im Falle des § 14 Abs. 5 Satz 3 SPO verloren gegangen ist,
- (c) der Antrag auf zweite Wiederholung aufgrund eines Plagiats oder eines anderen Täuschungsversuchs im Rahmen der ersten Wiederholung erfolgt,
- (d) die in einem Modul vorgesehenen Leistungsnachweise nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach der Notenbekanntgabe der regulären Prüfungsleistung erbracht wurden, es sei denn, es liegt ein Fall von § 17 Abs. 4 dieser Ordnung oder eine Rückstufung vor.

²Die Studierenden sind in diesen Fällen von Amts wegen zu exmatrikulieren.

§ 16 Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen und bewertenden Prüfungsvorleistungen

(1) 1Das Ergebnis bestandener, schriftlicher Prüfungsleistungen gilt den Studierenden auf elektronischem Weg über das verwendete Selbstinformationssystem am dritten Tag nach der Einstellung in das System als bekanntgegeben. 2Das Ergebnis nicht bestandener Prüfungsleistungen wird den Studierenden durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mitgeteilt. 3Gleiches gilt für den Fall, dass die Abschlussprüfung (§ 19) nicht bestanden wurde. 4Eine eventuelle vorherige Einstellung des Ergebnisses nicht bestandener Prüfungsleistungen in das Selbstinformationssystem gilt als unverbindliche Vorabinformation.

(2) Ergebnisse eines Kolloquiums werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer mitgeteilt.

(3) Die von der Hochschulleitung vorgegebenen Korrekturzeiten sind einzuhalten.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für bewertende Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und bewertenden Prüfungsvorleistungen

(1) 1Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können in den Kontaktstudienangeboten nach § 25 bis § 29 einmal wiederholt werden. 3Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. 4Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers an den Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium von diesem eine andere Art der Prüfungsleistung zugelassen werden.

(2) Bewertende Prüfungsvorleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung von Prüfungsleistungen bzw. bewertenden Prüfungsvorleistungen soll möglichst zeitnah nach dem Nichtbestehen abgelegt werden; spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten.

(4) 1Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung in den Kontaktstudienangeboten nach § 25 bis § 29 einer nicht bestandenen Prüfungsleistung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen, wenn die bisherigen Leistungen im jeweiligen Kontaktstudium zudem die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. 2Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die zu prüfende Person gehindert war, die erste Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. 3Beim erstmaligen Antrag auf zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss diesem auch ohne Vorliegen eines besonderen Härtefalls zustimmen, wenn der bisherige Studienverlauf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt und der Antrag auf zweite Wiederholung nicht aufgrund eines Plagiats oder eines Täuschungsversuchs basiert. 4Der Antrag auf zweite Wiederholung hat innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuches zu erfolgen.

(5) Eine Prüfungsleistung, die zum endgültigen Nichtbestehen führen würde, bedarf der Zweitkorrektur durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer nach § 10 dieser Ordnung.

§ 18 Prüfungsakten

(1) 1Die Prüfungsaufgaben, Unterlagen über die Bewertungen der Prüfungsleistungen bzw. der bewertenden Prüfungsvorleistungen, ggf. erfolgte Hinweise zu den jeweils zulässigen Hilfsmitteln sowie Kopien der vergebenen Zertifikate sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. 2Diese werden bei der Hochschule mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums aufbewahrt. 3Die Vorschriften über die Führung von Personalakten bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben unberührt.

(2) Der geprüften Person wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums am Campus Mannheim der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt II: Abschlussprüfung und Zertifikat

§ 19 Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist „bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet und mit „bestanden“ bewertet wurden und damit die Gesamtanzahl der jeweils zu erreichenden ECTS-Punkte erzielt wurde.

§ 20 Bildung der Gesamtnote und Vergabe des Zertifikats in den Zertifikatsprogrammen

(1) ¹Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen. ²Die einzelnen Prüfungsleistungen werden anhand der mit ihnen verbundenen ECTS-Punkte gewichtet. ³Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(2) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung in einem Zertifikatsprogramm wird innerhalb von acht Wochen ein Zertifikat ausgestellt. ²Dieses enthält die Bezeichnung des Kontaktstudienangebotes und die Gesamtnote mit dem nach § 20 Abs. 1 ermittelten numerischen Wert als Klammerzusatz.

(3) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) ¹Ein unrichtiges Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Dies gilt auch in dem Fall, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde oder vorsätzlich zu Unrecht erwirkt wurde, dass eine Prüfungsleistung abgelegt werden konnte.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung

(1) ¹Die oder der Studierende kann gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben. ²Um eine Überprüfung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einwendungen gegen die Bewertungen von Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen genau dargelegt und substantiiert werden. ³Es ist im Einzelnen darzulegen, welche Bewertung aus welchen Gründen angefochten werden soll. ⁴Den Widerspruchsbescheid erlässt die Rektorin oder der Rektor unter Bezugnahme der Stellungnahme der Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses.

(2) 1Ein Widerspruch gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden. 2Der Widerspruch ist bei der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Seckenheimer Landstraße 16, 68163 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(3) 1Der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entfaltet aufschiebende Wirkung. 2Das Wiederholen der streitbefangenen Prüfungsleistung während des laufenden Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens ist unzulässig.

§ 23 Auslaufen von Kontaktstudienangeboten

(1) Vor Einstellung des Kontaktstudienangebotes nach § 1 und § 25 ff. erlässt der Senat der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit eine Ordnung über das Auslaufen des jeweiligen Kontaktstudienangebotes.

(2) 1Die Ordnung über das Auslaufen des Kontaktstudienangebotes regelt die letztmalige Möglichkeit der Teilnahme, das Ende der Veranstaltungen, die Fristen zur Erbringung von Prüfungsleistungen, den Zeitpunkt der Einstellung des Angebotes und den Umgang mit Studierenden, die nach Ablauf der Fristen das Studium noch nicht beendet haben. 2Sie kann weitere Regelungen zum Auslaufen des Kontaktstudienangebotes enthalten.

§ 24 Inkrafttreten

1Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. 2Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Studien- und Prüfungsordnung beschlossen und vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt worden ist.

Abschnitt IV: Spezielle Regelungen zu den jeweiligen Kontaktstudienangeboten

§ 25 Zertifikatsprogramm „Leistungen SGB II“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen im Rechtskreis SGB II. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über juristische Kompetenzen im Bereich SGB II und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Zertifikatsprogramm „Leistungen SGB II“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über ein Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms „Leistungen SGB II“ 12 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 12 ECTS-Punkte werden durch die folgenden Pflichtmodule des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	ZP_L_01	Grundlagen SGB II: Recht der sozialen Sicherung	P	6
1	ZP_L_02	Vertiefung SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	6

(3) 1Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen der zwei Module mit je 6 ECTS-Punkten. 2Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen gleichgewichtet in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 26 Zertifikatsprogramm „Vermittlung“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen im Themenkomplex der Vermittlung. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Beratungs- und Vermittlungskompetenzen und setzen

ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Zertifikatsprogramm „Vermittlung“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms „Vermittlung“ 15 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 15 ECTS-Punkte werden durch die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	ZP_V_01	Zielgruppen- und kontextspezifische Beratung	P	5
1	ZP_V_02	Berufsbiografien & Kompetenzen	P	5
2	ZP_V_03A	Zukunft der Arbeit	WP	5
2	ZP_V_03B	Teilhabe am Arbeitsleben	WP	5

(3) 1Die Pflichtmodule des ersten Semesters sind für alle Studierenden obligatorisch. 2Bei den Wahlpflichtmodulen des zweiten Semesters wählen die Studierenden eines der beiden angebotenen Wahlpflichtmodule.

(4) 1Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen der drei Module mit je 5 ECTS-Punkten. 2Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen gleichgewichtet in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 27 Modul „Beratungsorientiertes Controlling“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung sowie der Erweiterung der fachlichen und methodischen Kompetenzen im Themenkomplex Beratungsorientiertes Controlling. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Beratungskompetenzen und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte und adäquater Controllinginstrumente sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Modul „Beratungsorientiertes Controlling“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über ein Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Moduls „Beratungsorientiertes Controlling“ 5 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 5 ECTS-Punkte werden durch das folgende Pflichtmodul (P) des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	WB_02	Beratungsorientiertes Controlling	P	5

(3) Bei erfolgreichem Absolvieren der Prüfungsleistung des Moduls erhalten die Teilnehmenden neben der Teilnahmebescheinigung einen Nachweis über die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 28 Modul „Erweiterte Beratungskompetenz“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung sowie der Erweiterung der fachlichen und methodischen Kompetenzen im Themenkomplex der beraterischen Handlungskompetenzen. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über erweiterte Beratungskompetenzen, die sich insbesondere aus einer verstärkten Selbst- und Fallreflexion ergeben, und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Modul „Erweiterte Beratungskompetenz“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester und das Lehrangebot erstreckt sich über ein Semester. 3In Fällen der Teilzeitbeschäftigung oder bei Vorliegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung kann eine Regelstudienzeit von maximal zwei Semestern angeboten werden, wobei sich das Lehrangebot über maximal zwei Semester erstreckt. 4Gleiches gilt, wenn die oder der Studierende aufgrund einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung von Kindern oder eines Kindes unter 18 Jahren daran gehindert ist, das Studium in Vollzeit zu absolvieren. 5Der entsprechende Nachweis soll spätestens 10 Wochen vor Beginn des Moduls beim Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium eingereicht werden und muss spätestens zum Beginn des Moduls vorliegen. 6Insgesamt werden bei erfolgreichem Abschluss des Moduls „Erweiterte Beratungskompetenz“ 5 ECTS-Punkte erreicht, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 7Die 5 ECTS-Punkte werden durch das folgende Pflichtmodul (P) des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	WB_03	Erweiterte Beratungskompetenz	P	5

(3) Bei erfolgreichem Absolvieren der Prüfungsleistung des Moduls erhalten die Teilnehmenden neben der Teilnahmebescheinigung einen Nachweis über die erbrachte Prüfungsleistung.

§ 29 Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Erweiterung professioneller Beratungskompetenz im Themenfeld Berufsberatung. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, fundiertes Wissen sowie über vertiefte Kompetenzen im Beratungskontext und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxis-, fall- und kontextbezogen ein.

(2) 1Das Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms „Professionelle Beratung“ 15 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 15 ECTS-Punkte werden durch ein Pflichtmodul (P) sowie zwei Wahlpflichtmodule (WP) des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	ZP_PB_01/ WB_03	Erweiterte Beratungskompetenz	P	5
2/3	ZP_PB_02	Zukunft von Arbeit, Arbeitsmarkt und Beruf. Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Beiträge	WP	5
2/3	ZP_PB_03	Berufsbiografien und Beratung	WP	5
2/3	ZP_PB_04	Neue Ansätze in der beruflichen und digitalen Beratung	WP	5

(3) 1Das Pflichtmodul des ersten Semesters ist für alle Studierenden obligatorisch. Für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Kontaktstudiums nach § 28 findet eine Anerkennung des Pflichtmoduls statt.

(4) Bei den Wahlpflichtmodulen des zweiten und dritten Semesters wählen die Studierenden jeweils eines der angebotenen Wahlpflichtmodule aus.

(5) 1Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen der drei Module mit je 5 ECTS-Punkten. 2Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen gleichgewichtet in die Berechnung der Gesamtnote ein.